

Gemäß § 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

### Ratsbeschluss vom 14.12.2015

<b>§ 1</b>			
		<b>Haushaltsjahr</b>	
		<b>2016</b>	<b>2017</b>
Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:			
<b>Im Ergebnisplan mit</b>			
	Gesamtbetrag der Erträge auf	1.257.296.473 €	1.301.779.032 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.268.817.661 €	1.298.842.959 €
<b>Im Finanzplan mit</b>			
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.229.869.061 €	1.278.653.936 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.213.240.035 €	1.253.237.621 €
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	114.931.528 €	88.832.745 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	120.222.928 €	93.943.445 €

<b>§ 2</b>			
		<b>Haushaltsjahr</b>	
		<b>2016</b>	<b>2017</b>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:			
<b>Rentierlicher Bereich</b>			
	an den Eigenbetrieb „ESW“ weiter zu leitende Darlehen	25.000.000 €	0 €
	an den Eigenbetrieb „APH“ weiter zu leitende Darlehen	2.500.000 €	4.000.000 €
	an den Eigenbetrieb „WAW“ weiter zu leitende Darlehen	10.000.000 €	10.000.000 €
	an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen	1.077.000 €	100.000 €
	für den Rettungsdienst	1.785.500 €	2.323.500 €

<b>Unrentierlicher Bereich</b>			
	an den Eigenbetrieb „GMW“ weiterzuleitende Darlehen	5.075.000 €	7.050.000 €
	für die übrigen Bereiche	5.918.900 €	4.388.409 €
<b>Insgesamt</b>		<b>51.356.400 €</b>	<b>27.861.909 €</b>

<b>§ 3</b>		
	<b>Haushaltsjahr</b>	
	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:	9.767.619 €	9.390.000 €

<b>§ 4</b>		
<b>Der Haushaltsplan schließt mit</b>	<b>Haushaltsjahr</b>	
	<b>2016</b>	<b>2017</b>
einem Defizit ab in Höhe von:	11.521.188 €	
einem Überschuss ab in Höhe von:		2.936.073 €

<b>§ 5</b>		
	<b>Haushaltsjahr</b>	
	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:	1.600.000.000 €	1.600.000.000 €

<b>§ 6</b>		
	<b>Haushaltsjahr</b>	
	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:		
1. <b>Grundsteuer</b>		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.	240 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	620 v.H.	620 v.H.
2. <b>Gewerbsteuer</b> auf	490 v.H.	490 v.H.

<b>§ 7</b>
Gemäß der 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 für das Jahr 2016 wird der Haushaltsausgleich ab 2017 erreicht. Die darin enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2016/2017 und bei den künftigen Haushaltsplanungen umzusetzen.

## **§ 8**

Wertgrenzen gemäß § 4 GemHVO werden nicht festgesetzt, da alle Einzelbaumaßnahmen im Teilfinanzplan B ausgewiesen werden. Beschaffungen und pauschale Baumaßnahmen werden nicht im Teilfinanzplan B ausgewiesen.

Die Wertgrenzen gemäß § 14 GemHVO werden wie folgt festgesetzt:

Einzelbeschaffungen Gesamtkosten ab 100.000 Euro

Einzelbaumaßnahmen Gesamtkosten ab 250.000 Euro

## **§ 9**

Für die Bewirtschaftung gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien.

-----

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011, zuletzt geändert mit Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 947), i. V. m. § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 22.07.2016 erteilt worden.

-----

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017, „Der Stadtbote“ Nr. 23/2016 vom 28.07.2016